



# GEMEINDE VORDERHORNACH

## A-6645 Vorderhornbach

Telefon 05632/301

E-mail: [gemeinde@vorderhornbach.gv.at](mailto:gemeinde@vorderhornbach.gv.at)

[www.vorderhornbach.at](http://www.vorderhornbach.at)

### **Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Vorderhornbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach hat mit Beschluss vom 11.12.2024. aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 in der aktuellen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/2022 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes oder Objektes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählermiete.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage, UV-Anlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Die Gebühr für die Durchführung des Anschlusses inkl. dem Anschlussmaterial (Hausschieber, Fittings, Leitungsrohre usw.) gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

#### **§ 2**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes oder Objektes an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählermiete entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

#### **§ 3**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Die Anschlussgebühr – sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt - bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach

der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr.58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR **2,45** inkl. USt. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage; Mindestanschlussgebühr EUR **2.392,307** inkl. USt.

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen

- nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);

4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr**

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsg Gebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen wesentlich sind. Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

3. Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt EUR **0,762** inkl. USt. je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

#### **§ 5**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr**

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Miete zu entrichten. Die Miete dafür beträgt für einen 3m<sup>3</sup>-Zähler EUR **12,281** und für einen 7m<sup>3</sup>-Zähler EUR **18,421** pro Jahr.

## § 6

### Freimengen von der Wasserleitungsbenützungsgebühr

1. Für viehhaltende landwirtschaftliche Betriebe wird der laut Subzähler (in der Zuleitung Stall eingebaut) ermittelte Verbrauch von der nach § 4 festgesetzten Bemessungsgrundlage abgezogen.

Maximale Freimenge von 25m<sup>3</sup> pro Großvieheinheit (GVE), wobei für den Stand der GVE die letzte amtliche Viehzählung maßgebend ist.

## § 7

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 8

### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer und Nutznießer haften zur ungeteilten Hand.

## § 9

### Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 10

### Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

## § 11

### Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Vorderhornbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Vorderhornbach, am 11.12.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.12.2024  
Abgenommen am: 31.12.2024

